

# Selbstbestimmung erwünscht!

## Gesetzliche Betreuung oder Vorsorge-Vollmacht?

TEXT: VANESSA HARTMANN

Im Vorfeld der Bundestagswahl berichteten Medien bundesweit über Julian Peters, der eine feste Arbeitsstelle hat, sich im Fußballverein engagiert, aber nicht wählen darf. Wie etwa 81000 weitere Menschen mit Behinderung ist er vom Wahlrechtsausschluss betroffen, weil er eine gesetzliche Betreuung in allen Angelegenheiten hat. Doch nicht nur, weil sie Menschen vom Wahlrecht ausschließt, ist die gesetzliche Betreuung umstritten. Eine Alternative zur gesetzlichen Betreuung stellt die Vorsorgevollmacht dar – um Vor- und Nachteile beider Modelle geht es im Folgenden.

**M**it dem 18. Geburtstag werden Jugendliche rechtlich gesehen volljährig, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Die elterliche Fürsorge endet und junge Menschen haben von nun an alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und sind selbst für ihr Handeln verantwortlich. Sie können selbst bestimmen, wo und wie sie leben, welche Vorsorgeuntersuchungen sie wahrnehmen und Verträge abschließen. Junge Menschen mit Down-Syndrom und ihre Eltern müssen damit entscheiden, wie es weitergehen soll – denn die meisten von ihnen sind in diesem Alter (noch) nicht in der Lage, ohne Hilfestellung zu leben und ihren Alltag selbstbestimmt zu organisieren.

### Gesetzliche Betreuung

#### Der Weg zur rechtlichen Betreuung

In dieser Situation entscheiden sich viele Eltern dafür, die gesetzliche oder auch rechtliche Betreuung für ihr Kind mit Down-Syndrom zu übernehmen. Diese wird schriftlich oder mündlich beim Betreuungsgericht beantragt und kann in der Regel nicht gegen den Willen des Kindes übernommen werden, wenn es diesen Willen frei äußern kann. Sie kann auf Antrag des jungen Erwachsenen selbst oder auf Anregung der Eltern erteilt werden, kann aber auch durch Außenstehende angeregt werden.

Zunächst prüft das Betreuungsgericht, ob und für welche Bereiche eine gesetzliche Betreuung vonnöten ist. Dazu holt sich

der Richter ein Sachverständigengutachten ein, das heißt, der künftig Betreute wird z.B. vom Gesundheitsamt eingeladen und dort untersucht. Außerdem spricht der Richter persönlich mit ihm, um herauszufinden, in welchem Umfang er Unterstützung durch einen Betreuer benötigt und wen er sich als Betreuer wünscht.

Die Wünsche des künftig Betreuten müssen in der Entscheidung für eine Betreuungsperson berücksichtigt werden. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des künftig Betreuten zuwiderläuft.

Gesetzlicher Betreuer kann jeder Volljährige werden, der sich bereit erklärt und dazu in der Lage ist. Eltern von Menschen mit Behinderung üben die Betreuung in der Regel ehrenamtlich aus; es gibt aber auch Berufsbetreuer, für die es allerdings keine gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung gibt. Daneben können auch Mitarbeiter aus Betreuungsvereinen oder von Betreuungsbehörden zu Betreuern bestellt werden. Das Betreuungsrecht ist im 4. Buch des BGB in den Paragraphen 1896 bis 1908 geregelt.

#### Welche Bereiche werden von der Betreuung abgedeckt?

Die Betreuung darf nur für die Bereiche bestellt werden, in denen auch tatsächlich eine Betreuung erforderlich ist. Ein wesentlicher Aufgabenbereich ist dabei die **Vermögenssorge**. Dieser Bereich kann vollständig oder in Teilen dem rechtlichen Betreuer oder der rechtlichen Betreuerin übertragen werden. Die Frage ist, ob der

junge Mensch mit Down-Syndrom eigenständig zum Beispiel

- Anträge für Leistungen der Sozialhilfe, der Kranken- oder Pflegekasse stellen kann;
- ob er sein Konto selbst verwalten, monatliche Zahlungen überprüfen oder
- die Steuererklärung machen kann.

All das muss genau abgesteckt werden, um dem Betreuten ein hohes Maß an Selbstbestimmung zu garantieren.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die **Gesundheitsvorsorge**. Jahrelang haben sich Eltern um Vorsorgeuntersuchungen, Medikamentengabe oder etwaige Operationen gekümmert. Mit der Volljährigkeit soll der Betreute möglichst selbst entscheiden, welche medizinischen Behandlungen er wahrnimmt. Der Betreuer steht im Idealfall unterstützend zur Seite – berät bei der Wahl eines Arztes, eines Krankenhauses oder der Art der Behandlung und bei der Frage, welche Therapien und Medikamente angewendet werden sollen. Ist eine Operation lebensbedrohlich oder geht es um die Einstellung lebenserhaltender Maßnahmen, kann der Betreuer nicht ohne Einwilligung des Gerichts entscheiden.

Auch bei **Wohnungsangelegenheiten** brauchen junge Menschen mit Down-Syndrom oft Unterstützung. Der gesetzliche Betreuer kann bei der Wohnungs- oder Wohnheimsuche, bei Mietvertrag und Nebenkosten helfen. Wurde dem Betreuer das Aufenthaltbestimmungsrecht übertragen, so entscheidet er gemeinsam mit dem Betreuten, wo derjenige leben wird und welche Wohnform für ihn am besten ist. Ob-

wohl vielfach kritisiert, kann der Betreuer mit diesem Aufgabenbereich auch einer Freiheitsentziehenden Unterbringung zustimmen oder diese anregen, benötigt in diesem schwerwiegenden Fall aber die Zustimmung des Betreuungsgerichts.

Die Unterstützung bei **Postangelegenheiten** ist ebenfalls ein möglicher Aufgabenbereich, wenn es dem künftig Betreuten schwerfällt, Briefe z.B. von Behörden oder Banken zu verstehen. Der Betreuer hat dann die Aufgabe, dem Betreuten den Inhalt der Briefe zu erklären und sie im Sinne des Betreuten zu beantworten. Das gilt aber ausdrücklich nicht für persönliche Briefe des Betreuten.

Als **Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden** kümmert sich der Betreuer um Anträge, Widersprüche und Ähnliches und tritt im Interesse des Betreuten auf.

### Rechtliche Betreuung im Hinblick auf die Selbstbestimmung

Der Betreuer ist nicht frei in der Ausübung seiner Tätigkeit. Einmal jährlich muss er dem Betreuungsgericht über die Lebensumstände des Betreuten berichten. Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge haben außerdem die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnis sowie zur jährlichen Rechnungslegung. Ist ein Elternteil zum Betreuer bestellt worden, werden dabei an die Rechnungslegung nicht so hohe Anforderungen gestellt.

Spätestens nach sieben Jahren muss das Gericht prüfen, ob eine rechtliche Betreuung weiterhin notwendig ist. Ist der Betreute nicht zufrieden mit seinem gesetzlichen Betreuer, kann er dies dem Betreuungsgericht melden und bei begründeter Unzufriedenheit muss ein anderer Betreuer bestellt werden.

Offiziell wird betont, dass die Bestellung eines Betreuers keine Entrechtung der betreuten Person darstelle. **Der betreute Mensch bleibt beispielsweise weiterhin geschäftsfähig, kann Geld von seinem Konto abheben oder Verträge abschließen. Hat das Gericht allerdings einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt angeordnet, kann der Betreute nicht mehr ohne die Zustimmung seines Betreuers rechtsgeschäftlich handeln.** Der Einwilligungsvorbehalt kommt zum Tragen, wenn ohne diese Anordnung eine Gefahr für die betreute Person und deren Vermögen besteht; wenn sie sich verschuldet z.B. und durch die Überschuldung der Verlust der Wohnung droht.

Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers bedeutet also für die betreute Person immer einen Eingriff in ihre Freiheits- und Grundrechte, auch wenn der Gesetzestext

dem Wunsch und Willen des Betreuten einen hohen Stellenwert einräumt: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ (BGB, § 1901, Absatz 2)

Eigentlich soll der Betreuer den Betreuten über alles aufklären, ihn bei seinen Handlungen unterstützen und die Betreuung so besorgen, wie es dem Wohl und den Wünschen des Betreuten entspricht. Wichtige Entscheidungen muss er laut Gesetz mit dem Betreuten absprechen. In der Praxis kann das Modell der rechtlichen Betreuung zur Bevormundung des Betreuten führen. Auch als gesetzlicher Betreuer seines Kindes muss man sich immer hinterfragen und die Wünsche des Volljährigen respektieren.

### Rechtliche Betreuung kontra UN-Behindertenrechtskonvention

Doch es mehren sich die Stimmen, die die rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderung in unzähligen Punkten kritisch sehen im Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen. Dort heißt z.B. in Artikel 12 mit dem Zusatz „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden (1); dass sie in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen (2) und dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Menschen mit Behinderung sollen selbstbestimmt entscheiden und dabei die größtmögliche Unterstützung erfahren. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat bisher darauf verwiesen, das Betreuungsrecht sichere die Wahrung der Selbstbestimmung.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung zeigt sich aber besorgt über die Unvereinbarkeit der rechtlichen Betreuung mit dem UN-Übereinkommen. **Der Ausschuss empfiehlt daher u.a., „alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen.“** (Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Abs. 25–26)

Ähnlich klingt die Kritik der BRK-Allianz, einem Zusammenschluss von 78 Nichtregierungsorganisationen. Und auch der bei der Beauftragung der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung angesiedelte Inklusionsbeirat sieht deutliche Probleme in der Rechtspraxis, die darauf zurückzuführen sind, dass der Gesetzeswortlaut an einigen Stellen nicht eindeutig ist. Klarstellungen seien erforderlich, die die Ziele des Gesetzgebers und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention klarer und eindeutiger ausdrücken. (Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 3 3 UN-BRK, S. 3)

Deutliche Kritik wird vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung z.B. auch deshalb am Betreuungsrecht geäußert, weil es unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung von Zwang und unfreiwilliger Behandlung sowie die Sterilisation einer betreuten Person ohne deren ausdrückliche Einwilligung erlaubt. (Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Abs. 37–38)

Und „tief besorgt“ zeigt sich der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenberichtsprüfung 2015, dass Deutschland die Verwendung freiheitseinschränkender Maßnahmen (in körperlicher oder auch chemischer Form) nicht als Folterhandlungen anerkennt und verbietet. (Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Abs. 33–34)

## Vorsorge-Vollmacht

### Die Vorsorge-Vollmacht: Selbstbestimmung im Vordergrund

Wer die rechtliche Betreuung umgehen will, kann sich stattdessen für das Modell einer Vollmacht entscheiden. Ein volljähriger Mensch mit Down-Syndrom kann also seine Eltern oder eine andere Person seines Vertrauens bevollmächtigen, ihn in bestimmten Angelegenheiten rechtlich zu vertreten.

Der Weg der sogenannten Vorsorge-Vollmacht hat den Vorteil, dass der Vollmachtgeber sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen kann – er kann wesentliche Entscheidungen weiterhin selbst treffen und seine Angelegenheiten selbst regeln. Auch für das Selbstwertgefühl kann es einen Unterschied machen, ob man jemandem selbst eine Vollmacht erteilt und deren Inhalt bestimmt oder ob ein Gericht die Betreuung regelt. Den inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Vertretung bestimmt der Vollmachtgeber in Absprache mit dem Bevollmächtigten.

Dabei ist es wichtig, die Bereiche genau abzustechen, für die die Vollmacht gelten soll, etwa

- die Regelung finanzieller Angelegenheiten, die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden,
- den Abschluss von Verträgen, die Interessenwahrnehmung gegenüber Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe oder
- die Regelung der gesundheitlichen Belange.

Die Vollmacht kann aber auch alle wichtigen Lebensbereiche betreffen und wird dann als „Generalvollmacht“ bezeichnet. Der Vollmachtgeber kann die Erteilung der Vollmacht jederzeit widerrufen.

Bezieht sich die Vollmacht nur auf bestimmte Bereiche, kann es allerdings dazu kommen, dass für andere Bereiche eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird. Es macht daher Sinn, eine solche „Spezialvollmacht“ wiederum mit einer sogenannten „Betreuungsverfügung“ zu ergänzen. Mit ihr schlägt der Vollmachtgeber eine Person seines Vertrauens als rechtlichen Betreuer vor. Darüber hinaus kann er Wünsche und Anweisungen an den Betreuer für Situationen festhalten, die zu diesem Zeitpunkt absehbar sind. Anders als bei der Vorsorge-Vollmacht muss man für die Erstellung einer Betreuungsverfügung nicht nachweislich geschäftsfähig sein.

### Formale Voraussetzungen

Denn eine Vollmacht kann nur von geschäftsfähigen Menschen erteilt werden. In der Regel gilt jeder als geschäftsfähig, der seinen Willen frei äußern kann. Auch Menschen mit einer leichten Lernbehinderung sind grundsätzlich in der Lage, eine rechtswirksame Vollmacht zu erteilen. In Artikel 12 Absatz 12 der sogenannten UN-Behindertenrechtskonvention wird unterstrichen: „Menschen mit Behinderung genießen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit.“

Trotzdem wird empfohlen, die Fähigkeit, eine Vollmacht zu erteilen, auf dem Dokument von mindestens einer weiteren Person wie beispielsweise dem Hausarzt schriftlich bezeugen zu lassen.

Es ist sinnvoll, die Vollmacht schriftlich abzufassen und zu unterschreiben. Wer ganz sichergehen will, lässt die Vollmacht am besten notariell beurkunden. Dazu legt der Vollmachtgeber zusammen mit dem Bevollmächtigten vor einem Notar seine Anweisungen und Wünsche dar. Der Notar kann dabei gleich die Identität und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers

überprüfen. Dieser Vorgang wird schriftlich festgehalten und beurkundet. Somit haben der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte größtmögliche Rechtssicherheit gegenüber Institutionen und Dritten. Die Vollmacht hat auch dann weiterhin Bestand, wenn der Vollmachtgeber seine Geschäftsfähigkeit verliert.

### Unterschiede zum Betreuungsrecht

Während ein rechtlicher Betreuer regelmäßig vom Betreuungsgericht kontrolliert wird, unterliegt ein Bevollmächtigter ausschließlich der Kontrolle des Vollmachtgebers. Er genießt also das Vertrauen der Person, die die Vollmacht erteilt hat, und sollte damit verantwortungsvoll umgehen. Gerade Eltern sollten eine Vollmacht nicht als

Fortsetzung der elterlichen Fürsorge betrachten und die Vorstellungen und Wünsche ihres volljährigen Kindes respektieren, damit die positiven Aspekte der Vollmacht nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden. Bei beiden Modellen gilt es also, nicht zu vergessen, dass der volljährige Mensch mit Behinderung zwar Unterstützung und Hilfestellungen braucht, um seinen Alltag zu meistern. Dass er aber dennoch einen eigenen Willen hat, dem auch dann entsprochen werden sollte, wenn man selbst als Betreuer oder Bevollmächtigter anderer Meinung ist. Das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten ist ein Menschenrecht. ■

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt; die Angaben beziehen sich dennoch auf Angehörige jeden Geschlechts.

### Klicktipps:

- Auf der Internetseite des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. befindet sich ein Ratgeber zum Thema Vollmacht in Leichter Sprache mit Beispielen, wie eine Vollmacht aussehen könnte: [www.bvkm.de/recht-ratgeber/](http://www.bvkm.de/recht-ratgeber/)
- Außerdem bietet der Hamburger Elternverein Leben mit Behinderung e.V. eine Beratung für Menschen mit Behinderung zum Thema Vollmacht an: [www.lmbhh.de/angebote/betreuungsverein/vorsorgeberatung](http://www.lmbhh.de/angebote/betreuungsverein/vorsorgeberatung)
- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bietet unter „Publikationen“ eine Broschüre zum Thema Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht zum Download an: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)
- Auf der Homepage des Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Thüringen findet sich ein Ratgeber zum Thema Betreuungsrecht in Leichter Sprache: [www.thueringen.de/th10/bb/materialien/index.aspx](http://www.thueringen.de/th10/bb/materialien/index.aspx)
- Der Familienratgeber der Aktion Mensch informiert leicht verständlich zum Thema rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht: [www.familienratgeber.de/rechtleistungen/rechte.php](http://www.familienratgeber.de/rechtleistungen/rechte.php)



**Diskutieren Sie mit!**  
Die Redaktion von **Leben mit Down-Syndrom** freut sich sehr auf Ihre Erfahrungsberichte und eine Diskussion zu diesem Thema!